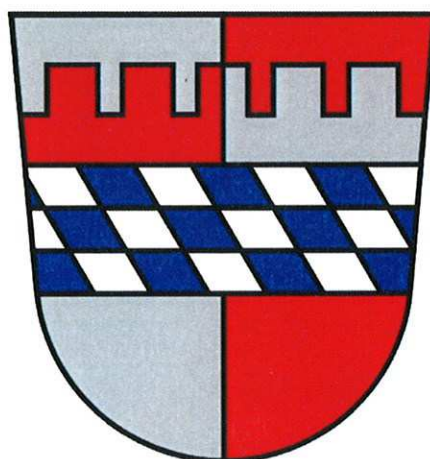


Gemeinde Kollnburg

**Entwässerungsanlage
Allersdorf - Kirchaitnach**

1. Änderungssatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 20. Oktober 2017 (Entwässerungssatzung – EWS)



**Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2017
Öffentliche Bekanntmachung am 23.10.2017**

In Kraft ab 01. Januar 2018

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Kollnburg(BGS-EWS)
für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach**

vom 20.10.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kollnburg auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach vom 11.12.2015:

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach vom 11.12.2015 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler getrennt berechnet; ausgenommen Wasserzähler für die Milchammer. ³Keine Grundgebühr wird für die eigenen Wasserzähler berechnet, die die Eigenwassermenge bzw. Regenwassermenge erfassen, die zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden. ⁴Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 2

§ 13 (Gebührenschnldner) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach vom 11.12.2015 wird folgender Absatz hinzugefügt:

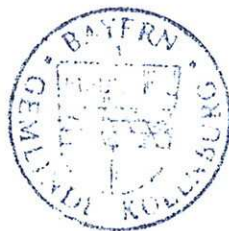
- (5) Die Gebührenschnld ruht für alle Gebührenschnlden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschnldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Kollnburg, 20.10.2017
Gemeinde Kollnburg

Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin





**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
über die 37. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2017**

13.	Satzungswesen; Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für die Abwasserentsorgungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach
------------	---

Bürgermeisterin Schmid gibt folgende Sach- und Rechtslage bekannt:

Der § 9a Abs. 1 (Grundgebühr) der BGS-EWS für die Abwasserentsorgungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach soll der aktuellen Abrechnungspraxis der Grundgebühr angepasst und konkretisiert werden. Es soll für jedermann erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen und für welche Wasserzähler eine Grundgebühr verlangt wird. Außerdem wird der neue Abs. 5 in den § 12 (Gebührenschildner) der BGS-EWS für die Abwasserentsorgungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach ergänzt.

Nach Beratung und Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis und beschließt die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Abwasserentsorgungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach nach Maßgabe des folgenden Entwurfes:

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Kollnburg(BGS-EWS)
für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach**

vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kollnburg auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach vom 11.12.2015:

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach vom 11.12.2015 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler getrennt berechnet; ausgenommen Wasserzähler für die Milchammer. ³Keine Grundgebühr wird für die eigenen Wasserzähler berechnet, die die Eigenwassermenge bzw. Regenwassermenge erfassen, die zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden. ⁴Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 2

§ 13 (Gebührenschildner) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Allersdorf-Kirchaitnach vom 11.12.2015 wird folgender Absatz hinzugefügt:

- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Kollnburg,
Gemeinde Kollnburg

Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin

15	gesetzl. Mitgliederzahl
12	anwesend und stimmberechtigt
12	für den Beschluss
00	gegen den Beschluss
370	lfd. Beschlussnummer

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt:

Kollnburg, den 23. Oktober 2017
Gemeinde Kollnburg

Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

1. Änderungssatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Kollnburg für die Entwässerungseinrichtung Allersdorf - Kirchaitnach (Entwässerungssatzung – EWS) vom 20.10.2017

Die amtliche Bekanntmachung der o. g. Satzung erfolgte am 23.10.2017 durch Niederlegung im Rathaus,
Zimmer Nr. 17 der Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg.

Hierauf wurde hingewiesen

- durch Anschlag an der Gemeindetafel in Kollnburg und
- im Internet unter www.kollnburg.de

Die Anschläge wurden angeheftet am 23.10.2017
und abgenommen am 16.11.2017

Kollnburg, 29.11.2017



Josefa Schmid
Erste Bürgermeisterin

